

Satzung der Stadt Finsterwalde
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat aufgrund der §§ 3 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2006 (GVBl. I, S. 46) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) in ihrer Sitzung am 26.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung der Fälligkeit

§ 10 Ablösung

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

§ 12 Datenermittlung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt betreibt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 ihrer Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Stadt Finsterwalde (Entwässerungssatzung) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II

Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht, Abgabentatbestand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des sog. unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche;
- b) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an

eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

- c) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche nach § 3 Abs. 3;
 - d) bei landwirtschaftlichen Gebäudeflächen (in den Fällen der Buchstaben a) bis c)) die halbe Gebäudefläche;
 - e) bei Grundstücken, soweit sie als Sportplatz, Schwimmbad (Hallen- und Freibad), Festplatz, oder Ähnliches genutzt werden, die halbe Grundstücksfläche;
 - f) bei Grundstücken, soweit sie als Friedhof genutzt werden, ein Viertel der Grundstücksfläche.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.
- (4) In beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die den Stand des § 33 BauGB erreicht haben, und für Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt. Ergibt sich hier nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 8 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die festgesetzte Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden abgerundet. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschoszahl bei gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des zulässigen Bauwerkes.
- (5) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse danach, wie viele Vollgeschosse sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich ist auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen. Bei unbebauten, aber angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (8) Es gilt der Vollgeschossbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S.74, 75). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der

Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

- (9) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,25 erhöht. Dies gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 5 Beitragsatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag beträgt für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen 0,82 Euro pro m² Nutzungsfläche.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann. Dies ist regelmäßig nach der VOB-Abnahme des betriebsfertigen Kanals im öffentlichen Straßenland vor dem Grundstück der Fall.

- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen end-

gültigen Beitragsschuld erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Allgemeine Vorschriften

§ 11 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 12 Datenermittlung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze zulässig: Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 08.10.2007

Johannes Wohmann

B ü r g e r m e i s t e r

1. Änderungssatzung

zur Schmutzwasserbeitragssatzung der Stadt Finsterwalde vom 26.09.2007

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVB. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVB. I, S. 154) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) in ihrer Sitzung am 23.06.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 3 und 4 der Schmutzwasserbeitragssatzung der Stadt Finsterwalde vom 26.09.2007 werden wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht, Abgabentatbestand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) sie im Außenbereich bebaut sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- g) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans sowie bei Grundstücken, die vollständig innerhalb des sog. unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die tatsächliche Grundstücksfläche;
 - h) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die im hinteren Bereich in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Fläche nach § 3 Abs. 2.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht.

(10) In beplanten Gebieten gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Bebauungspläne, die den Stand des § 33 BauGB erreicht haben, und für Gebiete innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Dasselbe gilt für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt. Ergibt sich hier nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 7 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zugrunde zu legen. Weist der Bebauungsplan eine Baumassenzahl aus, gilt als Geschoszahl die festgesetzte Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden abgerundet. Weist der Bebauungsplan nur die zulässige Höhe der Bauwerke aus, so gilt als Geschoszahl bei rein gewerblich genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des zulässigen Bauwerkes.

(11) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse danach, wie viele Vollgeschosse sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(12) Bei Grundstücken im Außenbereich ist auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen.

- (13) Es gilt der Vollgeschossbegriff nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S.74, 75). Danach sind Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.06.2010

G a m p e
Bürgermeister